

2528 009

BUNDESGERICHTSHOF

B E S C H L U S S

IV 20 564/67

in der Entschädigungssache

des Abraham B [REDACTED] in P [REDACTED], Passage
du C [REDACTED]

Klägere und Beschwerdeführere,

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Dr. Löwenheim, Dr. Graf, von der Hühlen und Prof. Dr. Bökelmann

in der Sitzung vom 17. Januar 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14. Juni 1967 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

GRÜNDE:

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft. Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers hat das Berufungsgericht auch nicht gegen die Grundsätze verstoßen, die bei der Entscheidung über die Einholung eines weiteren Gutachtens oder eines Ergänzungsgutachtens zu beachten sind. Die vom Kläger beigebrachte Bescheinigung des Rothschild-Krankenhauses in Paris vom 15. Februar 1966 hat der Sachverständige Prof. Dr. Schlüssel in seinem Zusatzgutachten berücksichtigt. Er hat jedoch mit Rücksicht darauf, daß durch diese Bescheinigung

Auch die Angestellte des Hochverderführers gegen das
Entscheiden der ^{Hinweis: Auf Teile der Urteilsammlung sind als Dienstreise nach §§ 87a ff. DRG geschützt} Universitäts-Krankenlinie in Köln können
die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Die
hochverderlichen dieser Klinik haben bei ihrer eingehen-
den Untersuchung des Hochverderführers keine Ausfälle
und keine Kernabweichungen auf neurologisch-psychiatris-
chem Gebiet festgestellt können und deshalb insoweit das
Bestehen einer Irrtumskorrekturen vernetzt. Angestellte die-
ses Hofes kann es darauf, ob die Sachverhaltsfindung die-
ser Klinik hinsichtlich der Beurteilung der Verfolgungs-
bedingtheit derartiger Leiden einen durch wissenschaft-
liche Erkenntnisse überholten Standpunkt vertreten, wie
der Hochverderführer meint, nicht ankommen.

Das Berufungsgericht war auch nicht gehalten, noch ein
orthopädisches Kunstgutachten einzuholen. Es konnte ins-
oweit der Fachkunde des Gutachters der Medizinischen Uni-
versitätsklinik vertrauen, der sich zur Beurteilung auch



Johannsen

Dr. Grot

Es auch im übrigen keiner der Zulassungsgünde des
§ 219 Abs. 2 BGB vorliegt, und die sonstige Besondere
des Künders mit der Kostenfolge nach § 97 Abs. 1 ZPO. § 225
Abs. 1 BGB zurückgewiesen werden.

Der auf orthopädischen Gebiet bestehenden Leiden in der
Lage sich die Einleitung einer orthopädischen Zweite-
zuschüsse nicht als Kosten betrachte.